Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 8. Ноября 1861. № 129. Mittwoch, den 8 November 1861.

Haben die Bewohner eines Landes einen Einfluß auf dessen Klima?

(Schluß.)

So wird in einer österreichischen Zeitschrift für Forstwesen berichtet, daß in dem Wippacher Thale in der krainerisch-istrischen Grenze auf einem der Bora ausgesetzten Hügel die in einer Stärke von 1 Zoll und in einer Höhe von 5—6 Fuß um ein Gebäude gepflanzten Kastanien auf der Seite desselben, wo sie Schutz gegen den Sturm hatten, zu 30 F. hohen Bäumen mit einer Stärke von 6 Zoll und mit einer schönen Krone herangewachsen waren, während die auf der Sturmseite stehenden noch immer eine Stärke von nur 1 Zoll besaßen, höchstens eine um 2—3 Zoll größere Höhe erlangt hatten, und statt der Kronen einen kleinen Busch mit sehr wenigen, kleinen, fahlen, kümmerlichen Blättern zeigten.

Von der Insel Föhr erzählt Kohl, daß in den zehn Dörfern, welche sich daselbst in der Richtung von Ost nach West hinziehen, ein sehr verschiedener Baumwuchs sich zeigt; die äußersten Dörfer an der Westseite können keinen Baum aufbringen, man sieht nur hie und da arg mitgenommene Baumstumpfe mit ein Paar Blättern dürftig belaubt, in den mittleren Dörfern werden die Bäume zahlreicher und am Ende des östlichen steht eine Partie schön entwickelter Kastanien, Linden und Pappeln. Zum Beweise, daß die herrschenden westlichen Winde, welchen diese Insel ausgesetzt ist, und nicht die durch sie vom Meere herbeigeführten Salztheile, wie man angenommen hat, die Baumcultur verhindern, führt er noch eine in der Richtung von West nach Ost gepflanzte Reihe Bäume an. Von diesen war der westlichste klein, krüpplig, fast dürr, der zweite, der schon Schutz vom ersten erhielt, war einige Fuß höher und hatte einige belaubte Aeste, jeder nachfolgende war größer und belaubter, der sechste war völlig gesund, vollständig und abgerundet. Daß übrigens Bäume, welche dem Einflusse der Winde stets ausgesetzt sind, ein nur höchst kümmerliches Wachsthum zeigen können, läßt sich recht wohl begreifen, wenn man berücksichtigt, welche Wirkungen nur ein Sturm, der Anfang Juli mehrere Tage auf der Insel gehaust, gehabt hatte; überall waren alle Blätter geschwärzt und versengt, bei einigen Bäumen, die der Wind in einem pfeifenden Strome durchschnitten hatte, war nur die halbe Blätterkrone verkohlt, die andere gesund geblieben.

Aus diesen Schilderungen ersehen wir ebensowohl, welche Nachtheile die Winde, wenn sie ungehindert über große Länderstrecken wehen und ihre volle Kraft behalten, auf die Baumvegetation haben, als auch, welchen großen Schutz ein Wald von sehr geringer Ausdehnung schon für weite Strecken gewähren kann.

Wir hätten somit alle die klimatischen und physischen Zustände eines Landes in Betracht gezogen, auf welche die Waldungen einen Einfluß haben. Wenn man die ungleiche Erwärmung bewaldeter und unbewaldeter Flächen durch die Sonnenstrahlen, den hierin begründeten verschiedenen Einfluß derselben auf die Bildung von Niederschlägen, die Bedeutung, welche die Wälder insofern besitzen, als sie die wässerigen Niederschläge ansammeln, deren Lauf reguliren, die Gewalt der Winde brechen, berücksichtigt, so kann man wohl nicht darüber in Zweifel sein, daß die Bewohner einer Gegend durch deren Entwaldung nicht blos den physischen Zustand, sondern auch die klimatischen Verhältnisse derselben wesentlich abändern können. Wenn man jetzt über die Ursache mancher für die Bewohner einer Gegend nachtheiligen, in diesen Beziehungen eingetretenen Veränderungen nicht einig ist, so liegt dies in dem Umstande, daß selbst bei einer in kurzer Zeit stattgefundenen Entwaldung eines Landstriches die hieraus hervorgehenden Uebelstände anfangs nur in geringem Grade auftreten, und indem sie nur nach und nach eine größere Ausdehnung erlangen, oft erst nach einem Menschenalter und nach längerer Zeit sich den Bewohnern fühlbar machen, und daß bei dem oft völligen Mangel sicherer Nachrichten über den früheren physischen und klimatischen Zustand einer entwaldeten Gegend es durchaus nicht möglich ist, sichere Vergleiche zwischen Gegenwart und Vergangenheit anzustellen. Jedoch treten in den meisten Fällen die durch die Entwaldung herbeigeführten Veränderungen in dem physischen Zustande des Landes so deutlich hervor, und sind so entschieden als Folgen derselben nachgewiesen, daß es wohl mehr begründet ist, die gleichzeitig hervortretende Erscheinung, daß gewisse Witterungserscheinungen im Vergleiche zur früheren Zeit ungünstiger sich gestalten, durch die stattgefundene Entwaldung als durch Veränderungen, die in tellurischen oder kosmischen Verhältnissen stattgefunden haben sollen, zu erklären.

In dem Bilde, welches Fraas von dem „Klima und der Pflanzenwelt Griechenlands," wie sie jetzt sind, und wie sie sonst waren, entworfen, spiegelt sich auch unsere Zukunft ab, wenn wir fortfahren unsere Waldungen zu decimiren, insbesondere die unserer Höhen und Abhänge; wie dort, wird dann auch hier, wenn gleich nur allmählig, doch sicher eindringen — Steppenvegetation und Wüstenklima.

(Chem. Ackersmann.)

Ueber die Bucherschen Feuer-Lösch-Dosen.

(Auszug aus der Rig. Zeitung Nr. 227 und 229 v. Jahre 1861.)

Am 27. v. M. Abends, führte Herr Dr. Kersting im Laboratorium der Mineralwasseranstalt vor einem kleinen Kreise einige Experimente mit den Bucher'schen Feuer-Lösch-Dosen aus. Er brannte 1) eine Dose im Freien auf und erklärte, daß die Masse, wie das Schießpulver, aus Salpeter, Kohle und Schwefel, letzterer jedoch in großem Ueberschuß, bestehe, so daß sich beim Verbrennen viel schwefligsaures Gas entwickele, welches der eigentliche Feuerlöscher sei. Dieses Gas sei nicht giftig, und deshalb das Einathmen desselben nicht schädlicher als Holzrauch; 2) brannte eine Dose unter Wasser eben so gut, wie im Freien; 3) entzündete Herr Dr. Kersting in einem Kasten von 18 Cub.-fuß Inhalt ein Holzfeuer, befestigte darüber auf einer Unterlage von Papieren eine Löschdose und schloß den Kasten. Das Holzfeuer ergriff bald die Dose, deren herausströmender Dampf das Feuer schnell löschte. Gegen den Einwand, daß das Feuer auch ohnedies im geschlossenen Raum verlöschen müsse, entzündete Dr. Kersting das Holz noch einmal, schloß die Thüre des Kastens, und das Feuer brannte, ohne Anzeichen des Verlöschens, eine Minute lang fort; 4) wurde Spiritus entzündet und von der Dose sofort ausgelöscht; 5) wurde ein Ofenrohr, das inwendig mit Terpentinöl ausgestrichen war, entzündet und von unten die Löschmaschine angebrannt und das sich entwickelnde Gas durch Schließen der unteren Oeffnung in die Röhre geleitet. Das im Innern der Röhre heftig brennende Terpentinfeuer wurde sofort gelöscht. Schließlich übte die Löschdose auf ein im Freien brennendes Strohfeuer nur sehr geringe Wirkung aus, welche Minderwirkung jedoch von Herrn Dr. Kersting befürwortet war. — Hr. Dr. Kersting knüpfte hieran noch einen Vortrag, dem wir Folgendes entnehmen: Das neue Löschmittel, welches vom Bergrath Kühn in Meißen erfunden und bei Herrn Bucher, der die Erfindung angekauft, in Leipzig fabricirt und daselbst, wie in Riga bei Herrn G. Dittmar, verkauft wird, ist bei den durch die Experimente dargelegten Eigenschaften für den Preis von 1 Rbl. per Pfd. incl. Montirung billig zu nennen, da es unverderblich ist und sich, einmal angeschafft, auf Kinder und Enkel vererbt. Es ist leicht tragbar, da ein Kind das erforderliche Quantum für eine Wohnstube, nämlich 6 bis 10 Pfd., leicht herbeischaffen kann. Es ist leicht zu bedienen, weil es, durch eine Cigarre angezündet, mit der Hand in den Feuerraum geworfen werden kann. Es ist, da es unter Wasser brennt, bei gleichzeitiger Anwendung der Feuerspritze zu gebrauchen. Es ist selbstwirkend, wenn eine angemessene Löschdose, z. B. in einem Speicher, Archiv, einer Bibliothek, einem Schiffe, über den brennbarsten Theilen so aufgestellt wird, daß sie bei vorkommenden Fällen von den Flammen berührt wird. Eine brennende Löschdose beleuchtet den raucherfüllten Raum und läßt dadurch oft Feuerstätte, Zugänge 2c. erkennen. Sie löscht den Brand im geschlossenen und dämpft denselben im halbgeschlossenen Raume, wodurch im letzteren Falle oft Zeit gewonnen wird, Spritzen herbeizuschaffen. Sie schont die nicht verbrannten Gegenstände, während Wasser dieselben oft zerstört, z. B. Acten, Taback Zucker, 2c. Der Hauptnutzen dieses Mittels aber ist, daß es löscht wo Wasser nicht hilft, wie bei brennendem Spiritus, Oel, Speck 2c. Bei Feuerbränden, wo die Flammen bereits zum Dach hinauslodern, wird das Löschmittel freilich weniger leisten, aber dennoch das Verbreiten des Feuers, wie oben bemerkt, zuweilen so lange verhindern, bis Spritzen zur Hand sind. Die vielen günstigen Erfolge, worüber glaubwürdige Zeitungs-Nachrichten in Menge vorliegen, haben den Werth dieses Löschmittels erkennen lassen und viele Privatpersonen und Behörden zur Anschaffung desselben bestimmt. Solche Verordnungen wurden erlassen unter anderen in Leipzig und Dresden vom Stadtrath, in München, Stettin, Memel und Danzig vom Magistrat, in Paris und St. Petersburg vom Marine-Ministerium. Es ist demnach zu wünschen, daß auch in Riga die Anschaffung von Löschdosen an passenden Orten: in Archiven, Speichern, Oel- und Spiritus-Kellern, beladenen Schiffen 2c. obrigkeitlich angeordnet angeordnet und vor Allem die hiesige Löschmannschaft auf den Gebrauch dieser Löschdosen eingeübt werde. Da die am 27. v. M. von Herrn Dr. Kersting ausgeführten Experimente mehr zur Erläuterung seines Vortrages als zum Beweis dienen sollten, so beabsichtigt derselbe, binnen Kurzem einen Versuch im Großen zu veranstalten, worüber wir seiner Zeit Mittheilung machen werden.

(Auszug aus der Nr. 244 der Rig. Zeitung.)

Am Abend des 18. v. M. wurden in Anwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Vice-Gouverneurs, wirkl. Staatsraths v. Cube, des Herrn Polizeimeisters Obrist Grün, mehrerer Magistratspersonen, Beamten der Regierungsbehörden, Fabrikherren und Privatpersonen, von Hrn. Dr. Kersting die Experimente mit den Bucher'schen Feuerlöschdosen in dem früheren Kronsgefängniß außerhalb der Karlspforte im größeren Maßstabe ausgeführt. Nachdem Hr. Dr. Kersting eine Dose im Freien und eine zweite im Wasser hatte brennen lassen, wurden acht eiserne Pfannen von je 1 Quadratfuß Fläche und 1 Zoll Tiefe mit Terpentinöl und Gasspiritus gefüllt und in einem Gewölbe von 2200 Cubikfuß Rauminhalt angezündet. Die Flammen loderten hoch auf und bald füllte den Raum ein consistenter Rauch, der durch die Ritzen der geschlossenen Fenster hervorquoll. Hierauf wurde der Zünder einer 5pfündigen Löschdose angesteckt und diese durch's Fenster in den Feuerraum geworfen. In wenigen Minuten war das Feuer vollkommen gelöscht. Zum Beweise, daß noch Brennstoff vorhanden war, wurden die Pfannen herausgeholt und deren Inhalt im Freien angezündet, welcher wohl noch 10 Min. lang fortbrannte. Somit wurde ein Spiritusbrand mit einer 5pfündigen Dose gelöscht in einem Raume, der nach der Anweisung eigentlich gegen 10 Pfd. Löschmasse bedurfte. Ein in demselben Raume mit Terpentin begossener Holzstoß von circa 5 Fuß Länge, 2 Fuß Breite und 2 Fuß Höhe wurde hierauf in Brand gesetzt und zwei 5pfündige Dosen hineingeworfen. Nach 10 Minuten öffnete man die Fenster, ließ den dicken Rauch hinaus und fand das Feuer so vollständig gelöscht, daß auch keine Kohle mehr glimmte. Verschiedene Proben von farbigen Zeugen und Tapeten, Taback und mehrere Manuscripte, welche man vorher in dem Raum gelegt hatte, waren unverändert geblieben. — Diese Experimente zeigen zur Genüge den unschätzbaren Werth der Löschdosen innerhalb gewisser Grenzen. Es sollten öffentliche Behörden und Feuer-Assecuranz-Gesellschaften in ihrem eigenen Interesse die Einführung dieses Löschmittels kräftig unterstützen, sowie Kaufleute, die mit leicht entzündbaren und

mit Wasser schwer oder gar nicht zu löschenden Producten handeln sich mit dem erforderlichen Quantum solcher Dosen versehen. Selbst für Privatwohnungen empfehlen sich die Dosen, da ja viele Feuerschäden in Wohnzimmern entstehen. Man versorge sich mit ausreichender Quantität für's größte Zimmer. Zwanzig Pfund genügen für einen Raum von 20 Fuß Länge, 20 Fuß breite und 12 Fuß Höhe. — Der hiesige Kaufmann G. Dittmar, Schloßstraße Nr. 17, ist für die Ostseeprovinzen der alleinige Agent der Bucherschen Feuerlöschdosen.

(Auszug aus Nr. 257 der Rig. Ztg.)

— Aus Sachsen werden folgende Erfahrungen über die Wirkung der Bucherschen Feuerlöschdosen gemeldet: Leipzig, 24. Oct. Gestern Nachmittag war im Hause Nr. 10 am Roßplatz in der zu ebener Erde dicht hinter dem Verkaufsladen des Kaufmanns Naumann gelegenen Spiritus-Niederlage der aus einem Faß ausgelaufene Spiritus durch hinzugekommenes offenes Licht in Brand gerathen. Sobald Herr Naumann das gewahrte, warf er sofort die in seinem Besitz befindliche Buchersche Feuerlöschdose in die Niederlage, wodurch nach wenigen Minuten der Spiritusbrand gedämpft war. Die herbeieilenden Menschen ließen sich jedoch nicht nur nicht abhalten, in wilder Hast zur Räumung des Ladens zu schreiten, sondern öffneten auch die Thür der Niederlage wieder, wodurch in Folge des Luftzutritts das glimmende Holzwerk den Spiritus wieder in Brand setzte. Erst durch Anwendung weiterer Löschdosen, welche der nebenanwohnende Hr. Kreisdirector v. Burgsdorff, so wie die städtische Feuerwehr mitbrachten, ist der Brand später völlig gedämpft worden.

— Zwickau, 17. Aug. Heute Vormittag gegen 11 Uhr verbreitete sich die Nachricht, daß der Spiritus im Keller des Kaufmanns Fritsch am Markte in Brand gerathen sei. Ein Arbeiter, der mit dem Abziehen des Spiritus beschäftigt war, hatte sich mit dem Lichte demselben zu sehr genähert und den Brand veranlaßt. Mit Hilfe von Löschpatronen und durch Verstopfen aller Zugänge wurde man nach einstündiger Bemühung des Feuers Meister, das leicht ein großes Unglück über unsere Stadt hätte bringen können.

Der Druck wird gestattet. Riga den 8 November 1861. Censor C. Alexandrow.

Bekanntmachungen.

Einem **hohen Adel** hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich in der **St. Petersburger Vorstadt**, neue Kirchenstraße Nr. 21, eine permanente

Gemälde-Ausstellung

veranstaltet habe, welche täglich von 12 Uhr ab geöffnet ist. Entrée 20 Kop. die Person.

A. Michelson,
Zeichnenlehrer am Rigaschen Gymnasium.

Vom Rigaschen Börsen-Comité wird desmittelst bekannt gemacht, daß das Domesneessche Leuchtschiff bei günstiger Witterung den $^{7}/_{19}$. Nov. c. von seinem Stationspunkt auf dem Riff von Domesnees ins Winterlager abgeführt werden soll.
Riga, den 6. Nov. 1861.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 1. Nov. 1861.

	pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze	4 3	50
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	3	—
Erbsen	3	—
	per 100 Pfund.	
Gr. Roggenmehl	2 50	60
Weizenmehl	4 4	80
Kartoffeln pr. Tschet.	1 1	20
Butter pr. Pud	8 8	40
Heu „ „ R.	—	—
Stroh „ „ „	—	—
	per Faden.	
Birken-Brennholz	5 5	50
Birken- und Ellern-	—	—
Ellern- per Faden	4 50	70
Fichten-	4 3	80
Grehnen-Brennholz	3	60
Ein Faß Brandwein am Thor:		
½ Brand	14	—
$^{2}/_{3}$ Brand	18	—
	per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—

	per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron-	40	
„ Wrack-	38	
Hofs-Dreiband	37	
Livländ. „	—	
Flachsbede	19	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
	per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	15½	16
	per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	115
Knochen	—	—
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße		—
Säeleinsaat per Tonne	9¾	11¼
Thurmsaat per Tschet.	12	
Schlagsaat 112 ℔.	—	—
Hanfsaat 108 ℔.	—	—
Weizen à 16 Tscht.	—	—
Gerste à 16 „		—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1 25	—

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 118. Riga, Mittwoch, den 8. November **1861**

Angebote.

☞ Bestellungen auf ☜

Maschinen und Acker-Geräthe

aus der Fabrik von

Ransomes & Sims, Ipswich (England),

deren auch in Russland verbreitetes Renommée auf der St. Petersburger September-Austellung sich wiederum hervorhebend bewährt hat, nehme ich entgegen, und habe ein **Muster-Sortiment zur Ansicht**. Die Fabrik liefert **feststehende** und **transportable Dampfmaschinen, Dampf-** und **Göpel-Dreschmaschinen, Mehlmühlen, Kreissägen, Windigungs-** u. **Häcksel-Maschinen** mit Sicherheits-Hebel, **Quetschmühlen, Hafer-Quetschen, Oelkuchenbrecher, Göpel, Extirpatore, Eggen, Pflüge, Walzen, Heuwenden, Schleppharken,** irgend welche Pläne und Transmissionen etc. Die meisten Abnutzungen lassen sich leicht durch vorräthige Ersatzstücke wiederherstellen. Lieferungen von Belang kann ein Mechaniker aus der Fabrik beigegeben werden, zum Aufstellen der Maschinen und Unterrichten von Arbeitern; auch sonst werden auf Verlangen Monteure gestellt und die Besorgung der Reparaturen übernommen.

Auf die renommirten breitwürfigen und Reihen-Säe-Maschinen von James Smyth & Sons, deren auch ein Paar zur Ansicht sind, nehme ich ebenfalls Aufträge entgegen.

P. van Dyk,

Riga, grosse Schmiedestrasse, Haus Hartmeyer, neue Nr. 11. *

Das **Comptoir** der

Maschinen- und Decimalwaagen-Fabrik

von Hr. Hecker,

befindet sich Münz- und Herrenstrassen-Ecke, Haus Schnakenburg parterre, und ist geöffnet von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags. 8.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4 ½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 129. Середа. 8. Ноября Mittwoch, 8. November **1861.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 19. September c., Nr. 167, sind im Range befördert worden: 1) der Kronschiedsrichter für Kurland Baron Haren zum Hofrath mit einem Alterthume vom 29. October 1858, 2) der Schriftführer der Arensburgschen Bezirks-Verwaltung Woldemar Krause zum Gouvernements-Secretair mit einem Alterthume vom 23. November 1859 und 3) der Tischvorstehersgehilfe beim Baltischen Domainenhofe Emil Sickardt und der Landmesser Iwan Hermannson zu Collegien-Registratoren, ersterer mit einem Alterthume vom 1. Juni 1860, letzterer vom 31. Mai 1850.

Mittelst Prikases des Herrn Verwaltenden des Ministerii des Innern vom 20. October 1861 ist der Dr. med., Arzt beim Oeselschen Landhospital Harten, zum Collegien-Assessor befördert worden, mit Anciennetät vom 12. Juni c.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Preußische Unterthan, Knecht Joseph Dorzik, die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. 14. December 1860, giltig auf ein Jahr, abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen falschen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 8168.

* * *

In Folge desfallsiger Requisition des Stabes der Kaukasischen Reserve-Division, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des mittelst Billets vom 14. April 1860 sub Nr. 3097 ins ganze russische Reich beurlaubten Fähnrich Michael Lwow Sladkowski, welchem der Abschiedsukas als Second-Lieutenant auszureichen ist, anzustellen und im Ermittelungsfalle hierüber dieser Gouvernements-Regierung zu benachrichtigen, inzwischen aber den gedachten Sladkowski wie erforderlich zu verpflichten, daß er sich nicht von seinem gegenwärtigen Wohnorte entferne. Nr. 4880.

* * *

In Folge desfallsiger Requisition des Narvaschen Commandanten wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem am 16. October 1861 aus Narva entwichenen Gemeinen der 5. Compagnie des St. Petersburgschen Grenadier-Regiments des Königs Friedrich Wilhelm des III., Jewdokim Kopnin, anzustellen und im Betreffungsfalle denselben sofort arrestlich an den Narvaschen Commandanten abfertigen.

Signalement des Jewdokim Kopnin: Wuchs 2 Arschin 6 Werschok, Gesicht rein, Haare braun, Augen grau, Alter 36 Jahre; besondere Kennzeichen: keine. Bei seiner Entweichung ist er mit einem grauen Soldatenmantel, einer Soldatenmütze, einem Paar Winterhosen und einem Paar Stiefeln bekleidet gewesen. Nr. 4881.

* * *

In Folge desfallsigen Berichts des Wenden Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Preuß. Unterthan Schlossermeister Johann Friedrich Wilhelm Panthen, welcher sich paßlos aus der Stadt Wenden

entfernt hat, anzustellen und im Betreffungsfalle denselben sofort arrestlich an das Wendensche Ordnungsgericht auszusenden; über das Geschehene aber gleichzeitig anher zu berichten:

Signalement des qu. J. F. W. Panthen: Größe 2 Arschin 4 Werschok, Körperconstitution stark, Haare braun, Augen braun, Nase und Mund mittelmäßig, Gesicht rund, Alter 38 Jahr.

Nr. 4882.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Oeselschen Landgerichte an dieses Hofgericht versiegelt eingesandte, von dem am 22. August d. J. zu Arensburg verstorbenen dimittirten Conventsdeputirten Stabs-Capitain und Ritter Alexander Baron von Nolcken hinterlassene Testament, gemäß der in der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift, allhier bei diesem Hofgerichte am 24. November d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegelt und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem etwa vermeinten rechtlichen Grunde wider das vorerwähnte Testament des weiland dimittirten Convents-Deputirten, Stabs-Capitains und Ritters Alexander Baron von Nolcken Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich offen gelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil 1, Art. 311, Punkt 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schloße zu Riga, den 27. October 1861.

Nr. 3518. 3

* * *

Vom Livländischen Kameralhofe wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge des von dem Herrn Finanzminister-Collegen diesem Kameralhofe unterm 28. October a. c. sub Nr. 66, eröffneten Allerhöchsten Befehls vom 24. October c. die Einfuhr von 100,000 Eimer Brandwein aus den Ostsee-Provinzen nach dem Wilnaschen Gouvernement, in Grundlage der für die Einfuhr von Brandwein aus den Baltischen Gouvernements nach dem Wilnaschen, Kowноschen und Grodnoschen Gouvernement, am 4. Mai 1854 Allerhöchst bestätigten Regeln gestattet worden ist.

Nr. 11,677.

Riga-Schloß, den 3. November 1861.

* * *

Sämmtliche Eigenthümer von Handelsanstalten, Fabriken und häuslichen Anstalten jeder Art wird von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgegeben, spätestens bis Ende December d. J.

1) unter Vorzeigung des Scheines der Gilde, zu welcher sie selbst steuern, ihr sämmtliches Handlungs- und Geschäftspersonal mit Vor- und Zunamen nach den durch die §§ 74, 75, 143 und 144 der Allerhöchst bestätigten Ergänzungs-Verordnungen bestimmten Abtheilungen Einem Edlen Wettgerichte schriftlich anzuzeigen;

2) in ebenmäßiger Frist daselbst von ihren Handelsverhältnissen die erforderliche Anzeige zu machen, endlich

3) die aufgegebenen Commis erster Classe mit den ukasenmäßigen Scheinen und, wo es erforderlich, mit vorschriftmäßigen Vollmachten zu versehen, auch die besagten Scheine und Vollmachten in der oben anberaumten Frist Einem Edlen Wettgerichte vorzuzeigen.

Diejenigen, die diesen Vorschriften im angesetzten Termin nicht nachkommen, haben sich der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Riga-Rathhaus, den 24. October 1861.

Nr. 9534. 1

Отъ Рижскаго Магистрата симъ предписывается всѣмъ хозяевамъ торговыхъ заведеній каждаго рода, чтобы они непремѣнно, до окончанія Декабря мѣсяца сего года:

1) объявили Ветгерихту письменно и съ представленіемъ свидѣтельствъ той гильдіи, въ которую они платятъ подати, имена и прозванія всѣхъ служащихъ при ихъ торговлѣ или промыслѣ людей, по отдѣленіямъ, опредѣленнымъ на основаніи 74, 75, 143 и 144 статей Высочайше утвержденнаго дополнительнаго положенія;

2) въ такой же срокъ подавали въ оный же Судъ требуемыя объявленія о торговыхъ своихъ отношеніяхъ и наконецъ

3) снабдили объявленныхъ ими прикащиковъ 1. класса указными видами и смотря по надобности надлежащими довѣренностями, и какъ сіи виды, такъ и довѣренности, предъявили въ вышеозначенный срокъ въ Ветгерихтъ.

Тѣ, которые сего предписанія въ назначенный срокъ не исполнятъ, подвергнутся законному штрафу. Почему всякому до кого сіе касается, поступать и отъ убытку остерегаться. № 9534. 1

Рига-Ратгаузъ, 24. Октября 1861 года.

Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum Verkauf von Holz aus den nachbenannten Kronsforsten bei den gleichfalls unten benannten Gemeindegerichten an den angesetzten Terminen Torge werden abgehalten werden.

Namen der Kronsforste aus welchen das Holz zu verkaufen ist.	Namen der Gemeindegerichte, bei welchen die Torge werden abgehalten werden.	Torgtermine.	Quantum des zu vertorgenden Holzes.			
			Balken.	Brennholz.	Stangen und Pfähle.	Strauch.
			Stück.	Faden.	Stück.	Faden.
Aus dem im Rigaschen Kreise belegenen Henselshofschen Kronsforste	bei dem Henselshofschen Gemeindegerichte	1861 d. 13. u. 16. Novbr.		900 abgestandenes, 484 von Lagerholz, 90 vom Stamm	—	100
Aus den im Pernauschen Kreise belegenen Kronsforsten:						
1) Wastemois	bei dem Wastemoisschen Gemeindegerichte	1862 d. 5. u. 9. Januar	400	333	2000	—
2) Alt-Karrishof	bei dem Alt-Karrishofschen Gemeindegerichte	d. 8. u. 11. Januar	306	267	—	9
3) Aidenhof	bei dem Aidenhofschen Gemeindegerichte	d. 10. u. 13. Januar	102	24	—	—
Aus den im Rigaschen Kreise belegenen Forsten:		1861				
1) Rujen 1. Theil	bei dem Gemeindegerichte des publ. Gutes Rujen-Tornei	d. 8. u. 11. Novbr.	244	387	1300	96
2. Theil			238	488	1420	—
2) Colberg	bei dem G. des publ. Gutes Colberg	d. 9. u. 13. Novbr.	1796	844	1900	756
3) Rujen 3. Theil			424	624	1600	—
4) Saarum	beim 4. Rig. Kirchspielsgerichte	d. 11. u. 15. Novbr.	—	84	—	18
5) Wainsell	bei dem G. des publ. Gutes Wainsell	d. 14. u. 16. Novbr.	40	208	—	102
6) Palmhof	bei dem G. des publ. Gutes Palmhof	d. 14. u. 18. Novbr.	260	30	—	74

Riga, den 27. October 1861. Nr. 14,996. 2

* * *

Von der Verwaltung des Rigaschen geistlichen Seminars, belegen in der Moskauer Vorstadt an der großen Moskauschen Straße im ehemaligen Diakonowschen, gegenwärtig dem Bürger Wilhelm Thonnagel gehörigen Hause sub Pol.-Nrs. 18/80, 81, 93, 94 und 96, werden alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten für das nächste Jahr 1861 die Lieferung von Lebensmitteln und verschiedener anderer Materialien, sowie auch zu Kleidungsstücken, Fußbekleidung und Wäsche für die

Zöglinge des Seminars zu übernehmen, hiermit aufgefordert, mit den gesetzlichen Saloggen und erforderlichen Documenten am 14. November d. J. um 12 Uhr Mittags zum Bot und am 17. November um dieselbe Zeit zum Ueberbot im Sessionslocale der Verwaltung zu erscheinen, und können die Torgbedingungen, die Quantität der zu liefernden Materialien und die Summe, für welche Materialien gefordert werden, vor dem Bot in der Verwaltung eingesehen werden.

Riga, den 2. November 1861. Nr. 612. 2

Въ Правленіи Рижской Духовной Семинаріи, имѣющемъ помѣщеніе на Московскомъ форштатѣ на большой московской улицѣ, въ домѣ биргера Васильи Тонгагеля, бывшемъ Діаконовомъ, подъ Ном. 18/80, 81, 93, 94 и 96, въ Ноябрѣ сего 1861 года будутъ производиться торги на поставку въ эту Семинарію въ будущемъ 1862 году съѣстныхъ припасовъ и разныхъ другихъ матеріаловъ, равно какъ на устройство одежды, обуви и бѣлья для воспитанниковъ Семинаріи. Желающіе взять на себя подрядъ по какому либо изъ сихъ предметовъ благоволятъ явиться съ законными залогами и нужными документами въ Присутствіе Правленія на торги 14. Ноября настоящаго 1861 года въ 12 час. утра, а на переторжку 17. того же Ноября и въ тѣ же часы. Условія торговъ количество матеріаловъ, которое нужно будетъ поставить, и сумма на которую потребуются матеріалы, будутъ объявлены въ Правленіи предъ торгами. № 612. 2

Рига, 2. Ноября 1861 года.

* * *

По опредѣленію Царскосельскаго Уѣзднаго Суда назначено въ продажу движимое имущество дворянина Сергѣя Сергѣева Орлова, заключающееся въ разной мебели, посудѣ, ружьяхъ, охотныхъ принадлежностяхъ и другихъ вѣщахъ, оцѣн. въ 2887 р. 86 к. на удовлетвореніе частныхъ его долговъ разнымъ лицамъ, въ количествѣ 20817 р. 19 к. с. Имущество Г. Орлова находится въ г. Царскомъ Селѣ: продажа назначена на мѣстѣ 14. Ноября 1861 г. съ 12 час. дня и желающіе могутъ разсматривать бумаги до производства настоящей публикаціи и продажи относящіяся въ Царскосельскомъ Уѣздномъ Судѣ. № 2172. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. des auf zeitweiligen Urlaub entlassenen Gemeinen vom Leibgarde Semenowschen Regimente Vinzenty Antonow vom 4. November 1859, Nr. 35, giltig bis zum 4. November 1860.

Das P.-B.-B. des Libauschen Zunft-Okladisten Julius Dreßler vom 10. März 1861, Nr. 1363, giltig bis zum 1. Januar 1862.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Eugen Ferdinand Kyber, 1

nach dem Auslande.

Schliom Josselowitsch Raitschin, Aisik Leibowitsch Aisenstein, Nicolai Kasatschkow, Jegor Schkodin, Indrik Martin Hübschmann, Jacob Jambischke, Oscher Hirschowitsch, Ludwig Adalbert Stoß, Faibusch Nochimowitsch Benninson, Anna Christine Hasenfuß, Johann Jacob Gottlieb Giesecke, Johann Robert Weiß, Johann Adam Peppel, Leiser Mowschow Nemenow, Irina Butuilkinowa, Theodor Schulz, Foma Titow Chromow, Georg Ludwig Asmus, Ferdinand Moritz Radasewsky, Heinrich August Wegner,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**